

## Abchnitt I.

Instruction für den Commandanten und sämtliche unter ihm stehende Militair- und Civil-Beamten.

### Kapitel I.

#### Der Commandant.

##### §. 1.

Der Commandant der Festung Königstein steht, seiner Special-Instruction zu Folge, unter Sr. Königl. Majestät Höchstunmittelbaren Befehlen und es werden dieselben bei dem Staats-Secretariate der Militair-Commando-Angelegenheiten ausgefertigt, bei welchem auch die allerunterthänigsten Vorträge des Commandanten abzugeben sind.

##### §. 2.

Mit allen Landes-Collegien so wie mit dem jedesmaligen commandirenden General der Armee und den Commandanten der selbstständigen Truppen-Abtheilungen steht der Festungs-Commandant im Communications-Verhältnisse, mit Ausnahme des General-Kriegs-Gerichts-Collegii.

Dem Commandanten steht nicht nur auf der Festung selbst, sondern auch innerhalb des ganzen, durch den bestätigten Grenz-Rezeß vom 31sten October 1768 und das Höchste Rescript vom 17ten Februar 1818 bestimmten oder künftighin noch anderweit zu bestimmenden Festungs-Gebiets die Polizeigewalt und die volle Territorial-Gerichtsbarkeit, nach Maasgabe der Höchsten Rescripte vom